

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020



[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Leuphana Universität Lüneburg		
Ggf. Standort			
Studiengang	Tax Law – Steuerrecht		
Abschlussbezeichnung	Master of Laws		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	5 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2015		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	14,5	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	5,9	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2015/16 bis Sommersemester 2019		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1		
Verantwortliche Agentur	Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)		
Zuständige/r Referent/in	Daniel Günther		
Akkreditierungsbericht vom	24.11.2022		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 Nds. StudAkkVO)</i>	7
<i>Studiengangsprofile (§ 4 Nds. StudAkkVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 Nds. StudAkkVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 Nds. StudAkkVO)</i>	9
<i>Modularisierung (§ 7 Nds. StudAkkVO)</i>	10
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 Nds. StudAkkVO)</i>	11
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	12
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 Nds. StudAkkVO)</i>	13
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	15
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	16
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 Nds. StudAkkVO).....	16
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 Nds. StudAkkVO).....	18
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Nds. StudAkkVO)	18
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO)	20
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO).....	21
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 Nds. StudAkkVO)	23
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 Nds. StudAkkVO)	26
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 Nds. StudAkkVO).....	28
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO)	29
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 Nds. StudAkkVO)	30
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 Nds. StudAkkVO)	30
Studienerfolg (§ 14 Nds. StudAkkVO)	31
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 Nds. StudAkkVO)	33
Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (§ 19 Nds. StudAkkVO)	34
3 Begutachtungsverfahren	36
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	36

3.2	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	36
3.3	<i>Gutachtergremium</i>	36
4	Datenblatt	37
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	37
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	38
5	Glossar	39

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 5 Nds. StudAkkVO Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten): Die Universität regelt in der entsprechenden Ordnung, dass die geforderte Berufserfahrung nach dem Erststudium erfolgen muss und dass die Dauer von einem Jahr nur in geregelten Ausnahmefällen unterschritten wird.

Auflage 2 (Kriterium § 6 Nds. StudAkkVO Abschlüsse und Abschlussbezeichnung): Die Hochschule reicht eine aktuell gültige Version des Diploma Supplements ein.

Auflage 3 (Kriterium § 7 Nds. StudAkkVO Modularisierung): Die Hochschule gewährleistet, dass die Anlage 5.14 Tax Law – Steuerrecht (LL.M.) der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg die korrekten Bezeichnungen und Kreditierungen der Module enthält.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang Tax Law – Steuerrecht (LL.M) ist der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg (nachfolgend Leuphana Universität) zugeordnet. In diesem Department realisiert die Universität das Aufgabenspektrum der Weiterbildung u.a. im Rahmen von Studienangeboten für Berufstätige, für „Young Professionals“, für Weiterbildungsqualifikationen für Fach- und Führungskräfte¹ sowie für Entrepreneurs.

Innerhalb der fünf Semester Studienzeit, setzen sich die Studierenden mit Inhalten des Ertragssteuer-, Einkommensteuer- und Bilanzsteuerrechts auseinander. Zudem ist der Studiengang auf den Erwerb von Fachwissen aus den Bereichen Betriebswirtschaft, Jura, Verfahrensrecht, Umsatzsteuer- und Grunderwerbsteuerrecht, Internationales Recht, Betriebliche Umstrukturierung, Doppelgesellschaften sowie die Besteuerung der Kapitalgesellschaften ausgerichtet. Im Zentrum des Studiums stehen die Verknüpfung von Theorie und Praxis und die Vermittlung von sowohl fachlichen als auch überfachlichen Kompetenzen.

Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des Studiums das integrierte, jedoch optionale Repetitorium bzw. Seminar „Vorbereitung auf die schriftliche Steuerberaterprüfung“ (Extracurricular), welches einen 6-Wochen-Kurs und einen zusätzlichen Klausurenkurs beinhaltet, zu besuchen.

Das Studium wird berufsbegleitend absolviert. Für die Vorbereitungszeit auf die Steuerberaterprüfung erfolgt in der Regel eine berufliche Freistellung von drei bis vier Monaten. So soll es den Studierenden ermöglicht werden, parallel zum Studium ihrer beruflichen Tätigkeit nachzugehen. Die jeweiligen Kurse finden in der Regel an vier Wochenenden (freitags und samstags) monatlich statt. Ein Semester besteht aus drei bis vier Modulen, wobei zu jedem Modul jeweils zum Semesterende eine Klausur geschrieben wird. Im Anschluss an die Masterthesis startet die Vorbereitung auf die schriftliche Steuerberaterprüfung.

Der Studiengang richtet sich an Studieninteressierte aller Altersgruppen, die bereits über ein Jahr Berufserfahrung und ein abgeschlossenes Studium des Steuerrechts, der Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften mit steuerlichem Schwerpunkt oder anderer fachnaher Studiengänge verfügen und ihre berufliche Stellung durch eine gezielte Qualifizierung aufwerten wollen.

¹ Lediglich zur Vereinfachung der Lesbarkeit des Gutachtens erfolgt im Folgenden keine geschlechtsbezogene Differenzierung.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Gesamteindruck des Gutachtergremiums hinsichtlich des Studiengangs war positiv. In den Gesprächen im Rahmen der virtuellen Begutachtung konnte sich das Gutachtergremium einen vertieften Eindruck darüber verschaffen, welche Inhalte und Qualifikationsziele vermittelt werden. Diese qualifizieren die Absolventen für eine von der Universität angegebene qualifizierte Erwerbstätigkeit. Darüber hinaus erachtet es das Gutachtergremium als positiv, dass die Studierenden anhand eines 25-tägigen Repetitoriums (jeden zweiten Freitag + Samstag von März bis Juli) im fünften Semester gezielt durch die Steuerlehrgänge Dr. Bannas GmbH auf die Steuerberaterprüfung vorbereitet werden.

Gleichermaßen möchte das Gutachtergremium positiv hervorheben, dass die gewählte Studienform des berufsbegleiteten Studiums der Konzeption des Studiengangs wie auch der notwendigen Studienstruktur entspricht. Die Universität hat hierfür passende Rahmenbedingungen geschaffen. Die Lehrveranstaltungen finden in der Regel freitags und samstags statt. So wird es den Studierenden ermöglicht, neben ihrem Beruf flexibel dem Studium nachzugehen.

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei der Entwicklung des Studiengangs berücksichtigt. Das Gutachtergremium ist grundsätzlich davon überzeugt, dass die geplanten Evaluationsinstrumente sinnvoll für die Weiterentwicklung des Studiengangs sind und auch genutzt werden.

Hinsichtlich der Weiterentwicklung des Studiengangs empfiehlt das Gutachtergremium, das Erlernen und Verfestigen wissenschaftlicher Techniken (abgesehen von der Masterarbeit) zu fördern. Darüber hinaus sieht das Gutachtergremium Potential, die Vielfalt der Lehr- und Lernformen weiter auszuschöpfen sowie die wissenschaftliche Qualifikation des Lehrpersonals weiter zu stärken. Im Prüfbericht wurden formale Mängel in Bezug auf die Zugangsvoraussetzungen, auf die Aktualität des Diploma Supplements und auf die Vollständigkeit und Aktualität der Modulübersicht und der Anlage 5.14 Tax Law – Steuerrecht festgestellt.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 Nds. StudAkkVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 Nds. StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang „Tax Law“ ist ein berufsbegleitender Teilzeitstudiengang im Umfang von 90 ECTS-Leistungspunkten. Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studiengangsprofile ([§ 4 Nds. StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang „Tax Law“ ist ein anwendungsorientierter, berufsbegleitender Studiengang, der zum akademischen Grad Master of Laws (LL.M.) führt.

Da die Studierenden parallel zum Studium arbeiten, erfolgt die Anwendung zum einen schon durch das theoretisch erlernte Wissen in der Praxis. Zum anderen kommt der Großteil der Dozenten aus unterschiedlichen Praxisfeldern von Wirtschaft und Öffentlichem Sektor, sodass auch hier sehr anwendungsorientiert gearbeitet wird. Weiterhin wird in fast allen Modulen schwerpunktmäßig anhand von Fallaufgaben anwendungsorientiert unterrichtet.

Der Studiengang schließt mit einer Masterarbeit ab, für die eine Bearbeitungszeit von sieben Monaten vorgesehen ist. In der Abschlussarbeit sollen die Studierenden, unter Anwendung der gelehrten wissenschaftlichen Methoden, zum Ausdruck bringen, dass sie in der Lage sind, ein steuerrechtliches Thema selbstständig zu bearbeiten und eine Qualifikationsarbeit zu erstellen. Das Thema der Abschlussarbeit wird nach Absprache mit dem Erstgutachter gewählt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 Nds. StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die formalen Zulassungsbedingungen und das Auswahlverfahren sind in der „Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg“ sowie in der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang Tax Law – Steuerrecht“ detailliert geregelt. Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen und die Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens obliegen einem Zulassungsausschuss.

Der Zugang zum weiterbildenden Masterstudium setzt ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium der Rechtswissenschaften, BWL/VWL oder anderer fachnaher Studiengänge von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten voraus, sowie den Nachweis einer einschlägigen mindestens einjährigen Berufserfahrung, die in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben wurde.

In der „Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg“ wird unter § 4 Zugangsvoraussetzung folgende Angabe gemacht: „Der Zugang zu einem berufsspezifischen weiterbildenden Masterstudium setzt einen einschlägigen Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertigen Abschluss sowie eine i.d.R. mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung, die in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben wurde, voraus.“

„In der Regel“ bedeutet jedoch, dass diesbezüglich ebenfalls Ausnahmen möglich sind. Gemäß Begründung zur Musterrechtsverordnung § 11 (3) bedarf einer „[...] Unterschreitung der Mindestdauer der vorausgehenden Berufstätigkeit von einem Jahr [...] einer besonderen Begründung“. Die Universität hat jedoch keinen Kriterienkatalog geregelt, in welchem Fall Bewerber die geforderte Dauer unterschreiten dürfen. Darüber hinaus setzt gemäß Begründung zur Musterrechtsverordnung § 11 (3) die „[...] Berufstätigkeit [...] auf den vorangegangenen ersten berufsqualifizierenden Abschluss auf [...]“. Der Zusatz „in der Regel“ lässt jedoch ebenfalls zu, dass die Berufstätigkeit nicht nach dem ersten Abschluss absolviert werden muss.

Besondere Englischsprachkenntnisse sind nicht notwendig. Ausländische Studienbewerber mit einem entsprechenden Abschluss erhalten Zugang, wenn sie zudem die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. Diese sind durch den Abschluss der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ oder ein in der „Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg“ definiertes Äquivalent (entsprechend Niveaustufe C1/C2) zu erbringen.

Unabhängig von der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen sind für die Verleihung des Mastergrades unter Einbeziehung des vorangegangenen Abschlusses 300 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Falls zuzulassenden Bewerbern unter Einbeziehung der durch ihren angestrebten Masterstudiengang zu erzielenden ECTS-Leistungspunkten weitere ECTS-Leistungspunkte zur Erfüllung des Nachweises fehlen, werden diese darüber im Zulassungsbescheid informiert. Sie erhalten eine Zulassung mit der Auflage, fehlende ECTS-Leistungspunkte bis zum Einreichen ihrer Masterarbeit zu erwerben. Die Studiendauer verlängert sich ggfs. entsprechend. Die Universität hat diesbezügliche Richtlinien für den zusätzlichen CP-Erwerb festgelegt (siehe Ausführungen zu § 8 Leistungspunktesystem).

Übersteigt die Zahl der Bewerber, welche die Zulassungsvoraussetzungen für einen Studiengang erfüllen, die Zulassungszahl, so werden die Studienplätze durch den Zulassungsausschuss nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (Punktesystem) vergeben. Das Punktesystem gliedert sich in Akademische Leistung der Bewerber in ihrem abgeschlossenen Studium (max. 6 Punkte), Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs- und Berufstätigkeit (max. 4 Punkte) sowie der Motivation für den Studiengang und nachgewiesenen gesellschaftlichen Engagement (max. 4 Punkte). Der Zulassungsausschuss lädt Bewerber zur Entscheidungsfindung zu einem persönlichen Gespräch ein.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt. Die Universität regelt nicht, dass die vorausgesetzte Dauer der Berufserfahrung nur in Ausnahmen unterschritten werden kann und dass die Berufserfahrung nur nach dem Erststudium erfolgen darf.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

Die Universität regelt in der entsprechenden Ordnung, dass die geforderte Berufserfahrung nach dem Erststudium erfolgen muss und dass die Dauer von einem Jahr nur in geregelten Ausnahmefällen unterschritten wird.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 Nds. StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studiengangsbezeichnung lautet Tax Law – Steuerrecht. Die Universität verleiht für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums den Abschluss „Master of Laws“, weil es sich um einen rechtswissenschaftlichen Studiengang handelt, der sich insbesondere mit dem Steuerrecht befasst.

Die Hochschule stellt laut § 16 Abs. 3 der der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union / Europarat / Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das jeweilige Diploma Supplement erteilt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen. Allerdings hat die Leuphana Universität Lüneburg dem Gutachtergremium nicht die aktuell gültige Version des Diploma Supplements zur Verfügung gestellt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt. Es ist nicht sichergestellt, dass stets das aktuell gültige Diploma Supplement ausgestellt wird.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

Die Hochschule reicht eine aktuell gültige Version des Diploma Supplements ein.

Modularisierung ([§ 7 Nds. StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Es werden 13 Fachmodule mit je 5 ECTS-Leistungspunkten, ein Fachmodul mit 10 ECTS-Leistungspunkten sowie eine überfachliche Komplementärvorlesung mit 5 ECTS-Leistungspunkten angeboten. Das Gutachtergremium moniert, dass sich in den eingereichten Unterlagen (Selbstbericht, Modulübersicht und Anlage 5.14 Tax Law – Steuerrecht zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg) Disparitäten feststellen lassen. Beispielsweise wird in der Selbstdokumentation die Masterarbeit mit 15 ECTS-Leistungspunkten kreditiert, in den Neubekanntmachung der Anlage 5.14 Tax Law – Steuerrecht (LL.M.) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird der Umfang der Masterarbeit mit 20 ECTS-Leistungspunkten beschrieben. Darüber hinaus wird im Selbstbericht beschrieben, dass im Rahmen der Überarbeitung das Modul „Erb-schaftsteuerrecht, Bewertung“ eingeführt wurde, in der Modulübersicht aus der Neubekanntmachung der Anlage 5.14 Tax Law – Steuerrecht (LL.M.) ist dieses Modul nicht aufgelistet.

Alle Module werden - mit Ausnahme des Komplementärmoduls K3 - innerhalb von einem Semester abgeschlossen. Das Komplementärmodul „Gesellschaft und Verantwortung“ verteilt sich auf zwei Semester in drei Präsenzterminen. In diesen werden den Studierenden verschiedene Workshops mit unterschiedlichen Schwerpunkten (Führung und Verantwortung, Veränderungen verantwortungsvoll gestalten, Ethik und Werte) zur Auswahl gestellt. Die Aufteilung des Komplementärmoduls auf mehrere Semester erfolgt vor dem Hintergrund der Studierbarkeit und der damit verbundenen gleichmäßigen Arbeitsbelastung über alle Semester, da somit der hier zu erbringende Workload auf zwei Semester verteilt wird. Da alle Studierenden der weiterbildenden Studiengänge der Professional School daran teilnehmen, werden mit einem Vorlauf von 1-2 Jahren die Termine durch die Professional School definiert und den Studiengangsleitungen zur Verfügung gestellt. Dies gewährleistet die optimale Eingliederung in die studiengangsspezifischen Präsenzveranstaltungen.

Bei dem Komplementärmodul K3 besteht die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme. Diese ist neben der aktiven Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen (modulabhängig: Hausarbeit, Portfolioarbeit oder Präsentation) Vorausset-

zung für den Erwerb der jeweiligen Modul-Leistungspunkte (eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 85 % der vorgesehenen Präsenzstudienzeit besucht wurden).

Das Modulhandbuch und die darin enthaltenen Modulbeschreibungen geben Aufschluss über die Lehrinhalte und Lernergebnisse des Moduls, die Verwendbarkeit, die Zugangsvoraussetzungen, die Anzahl der zugewiesenen ECTS-Leistungspunkten, die Häufigkeit des Angebots des Moduls, das Semester, den Gesamtworkload und seine Zusammensetzung, die Modulverantwortlichen, die Art der Veranstaltung, die Gewichtung der Note in der Gesamtnote, die Lehr- und Lernmethoden des Moduls, die Unterrichtssprache und die Prüfungsmethoden (Art und Umfang).

Die Ordnungen zur Zulassung, die Rahmenprüfungsordnung (RPO) sowie die Fachspezifischen Anlagen (FSA) werden auf der Internetseite der Leuphana Universität veröffentlicht.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt

Das Gutachtergremium moniert, dass sich in den eingereichten Unterlagen (Selbstbericht, Modulübersicht und Anlage 5.14 Tax Law – Steuerrecht zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg) Disparitäten feststellen lassen.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

Die Hochschule gewährleistet, dass die Anlage 5.14 Tax Law – Steuerrecht (LL.M.) der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg die korrekten Bezeichnungen und Kreditierungen der Module enthält.

Leistungspunktesystem ([§ 8 Nds. StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang umfasst 90 ECTS-Leistungspunkte, wobei jedem ECTS-Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung von 25 Stunden zugeordnet ist. Für ein Modul werden zwischen fünf und zehn ECTS-Leistungspunkte vergeben. Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 15 ECTS-Leistungspunkte bei einer Bearbeitungsdauer von sieben Monaten.

Die Universität stellt sicher, dass Studierenden mit dem Abschluss des Masterstudiengangs in der Regel 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht haben. Studierende, die nach einem Bachelor-Abschluss mit 180 ECTS-Leistungspunkten in diesem Studiengang immatrikuliert werden, erhalten die Auflage, fehlende ECTS-Leistungspunkte bis zum Einreichen ihrer Masterarbeit zu erwerben. Die Anerkennung von erworbenen Studienleistungen, außerhochschulischen Leis-

tungen sowie die Vereinbarung zum Erwerb fehlender ECTS-Leistungspunkte werden im Diploma Supplement festgehalten. Für den Erwerb zusätzlicher ECTS-Leistungspunkte zur Erfüllung der Zulassungsaufgabe wurde eine Leitlinie in den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität erlassen. Studierende haben hierbei die Möglichkeit, sich 30 ECTS-Leistungspunkte durch Berufserfahrung in Vollzeit anerkennen zu lassen und unterschiedliche Zertifikatskurse im Umfang von 15-35 ECTS-Leistungspunkten zu belegen. Des Weiteren können die Studierenden eine erweiterte Masterarbeit (zusätzlich bis zu 15 ECTS-Leistungspunkte) schreiben. Im Rahmen einer „erweiterten Masterarbeit“ können aufgrund eines erhöhten Arbeitsaufwandes zusätzliche ECTS-Leistungspunkte erworben werden, wenn eine deutlich höhere Komplexität der Forschungsfrage vorliegt, die durch eine breitere und tiefere und/oder empirische Aufbereitung des Themas nachgewiesen wird. Bei der Ausgabe der Masterarbeit wird der Bearbeitungszeitraum festgelegt. Die Bearbeitungszeit verlängert sich entsprechend.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

In der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität ist die Anerkennung für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention unter § 8 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen Abs. 1 bis 3 und die Anrechnung für außerhochschulischen erbrachten Leistungen in Abs. 4 bis 5 festgelegt.

Studienzeiten, Studienleistungen, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang, die an einer Hochschule in Deutschland erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Werden diese Leistungen in einem anderen Studiengang erworben, werden diese angerechnet, wenn sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderung nicht wesentlich unterscheiden. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Universität. Für die Feststellung unwesentlicher Unterschiede von Teilen eines ausländischen Studiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend.

Außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf das Studium in Form von Kreditpunkten angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Insgesamt können maximal 50% der im Studiengang zu erreichenden ECTS-Leistungspunkte angerechnet werden. Die Anrechnung

von außerhochschulisch erbrachten Leistungen auf die Masterarbeit ist ausgeschlossen. Im Falle einer Anrechnung werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Bei unvergleichbarem System wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden. Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid. Die Anerkennung von erworbenen Studienleistungen, außerhochschulischen Leistungen sowie Vereinbarungen zum Erwerb fehlender ECTS-Leistungspunkte werden im Diploma Supplement festgehalten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 Nds. StudAkkVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Leuphana Universität führt für diesen Studiengang eine Kooperation mit der Steuerlehrgänge Dr. Bannas GmbH (im Folgenden Dr. Bannas GmbH) mit Sitz in Schermbeck durch. Das Unternehmen ist eine private Weiterbildungseinrichtung, die sich auf Aus- und Weiterbildung in verschiedenen steuerrelevanten Berufsbildern spezialisiert hat und mit mehreren Hochschulen in Deutschland kooperiert. Die Steuerlehrgänge Dr. Bannas GmbH bietet sowohl virtuelle Seminare und Kurse als auch Präsenzseminare und -kurse an zahlreichen Standorten in ganz Deutschland an.

Die Zusammenarbeit zwischen der Leuphana Universität und der Steuerlehrgänge Dr. Bannas GmbH ist vertraglich geregelt. Sie besteht darin, dass die Dr. Bannas GmbH

- im fünften Semester einen extracurricularen 25tägigen Kurs zur Vorbereitung auf das Steuerberaterexamen anbietet,
- der Universität Skripten, Lehrmaterialien und Übungsklausuren zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung zur Verfügung stellt,
- für die Vertragslaufzeit regelmäßig, mindestens einmal jährlich, einen separaten Kurs mit einer Präsenzzeit von 43 Tagen anbietet, in dem die Kompetenzen der ersten beiden Semester des Studiengangs Tax Law - Steuerrecht (LL.M.) vermittelt werden. Teilnehmende an diesem Lehrgang können sich die Inhalte und Prüfungen auf den Studiengang anrechnen lassen und zum dritten Fachsemester einsteigen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Kompetenzen werden gemäß §1 (4) des Kooperations-

vertrages angerechnet, wenn die Inhalte und Kompetenzen gleichwertig mit den Inhalten und Kompetenzen der Module des Studiengangs sind. (s. weitere Ausführungen unter § 19 Nds. StudAkkVO)

Die Kooperation ist auf der Internetseite² der Leuphana Universität beschrieben. Die Leuphana Universität sieht den Mehrwert der Kooperation für sich und die Studierenden darin, den sich permanent ändernden praxisrelevanten Herausforderungen in der Steuerberater- und Wirtschaftsprüfungsbranche besser gerecht zu werden, die Praxisorientierung des Studienganges zu stärken sowie für die Studierenden zusätzlich in der Möglichkeit zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung. Zusätzlich berät und unterstützt der Kooperationspartner die Leuphana Universität bei der steuerberatungsrelevanten praxisorientierten Weiterentwicklung des Studiengangs und der Suche nach herausragenden Dozierenden. Die Mehrwerte der Kooperation für Studierende und Universität sind auf der Internetseite der Universität bzw. in der Präambel und § 1.7. des Kooperationsvertrages beschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

² <https://www.leuphana.de/professional-school/berufsbegleitende-master-mba/steuerrecht-llm-studium.html> zuletzt aufgerufen am 24.11.2022

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Zuge der Kooperation mit der Steuerlehrgänge Dr. Bannas GmbH wurde das Curriculum auf Stringenz überprüft. Dabei wurden gemäß den Darstellungen im Selbstbericht folgende Änderungen am Curriculum vorgenommen:

Im ersten Semester gibt es keine Veränderungen der Modulübersicht der 5. zur 4. Kohorte. Bis zur Kohorte 4 (Jahrgang 2019) wurde im zweiten Semester zuerst Umsatzsteuerrecht und im Anschluss Verfahrensrecht angeboten. Des Weiteren wurde der zweite Block zum Thema Kapitalgesellschaften geschaffen, sodass „Internationales Steuerrecht“ nun nach der „Besteuerung der Kapitalgesellschaften“ und „Bilanzsteuerrecht II“ angeboten wird. Außerdem wurde das Modul „Erbchaftsteuerrecht, Bewertung“ hinzugenommen, der Inhalt wurde zuvor lediglich im Modul F2 in Grundzügen gelehrt und später vertieft. Die Steuerberaterprüfung macht eine vorgezogene Behandlung mit der Materie erforderlich. Zudem hat die Erfahrung gezeigt, dass der Stoff intensiv behandelt werden muss und somit ein eigenes Modul notwendig ist. Es wurde daher das Modul „Doppelgesellschaften“, welches die Kenntnisse aller Grundlagenfächer des ersten bis dritten Semesters voraussetzt, zu dem Modul „Betriebliche Umstrukturierung“ in das vierte und letzte Unterrichtssemester gelegt. Durch die Verlagerung des Lernstoffs kommt es zum einen zu einer Entzerrung bzgl. der Masse des Stoffes innerhalb des dritten Semesters, zum anderen lässt sich das vierte Semester mit zwei Modulen ideal aufsplitten in eine Hälfte Module und eine Hälfte Masterarbeit.

Im Wintersemester 2017/18 brachen drei von 18 Studierenden das Studium ab, woraufhin zur Einordnung der allgemeinen Stimmung die Studiengangsleitung das Gespräch mit den Studierenden aus allen Kohorten gesucht wurde. Hierbei wurde deutlich, dass der zu erbringende Workload insgesamt als zu hoch angesehen wurde. Ein sinnvolles und effizientes Zusammenspiel zwischen Studium und Beruf sei nicht zufriedenstellend möglich, die Zeit zu gering, um die im Curriculum beschriebenen Themen und Fachbereiche vollständig zu bearbeiten. Mit dem Einstieg der vierten Kohorte wurde zum Sommersemester 2019 somit die Studiendauer von vier auf fünf Semester angehoben.

Ein weiterer Aspekt, der im vergangenen Jahr im Rahmen des Studierendenfeedbacks angesprochen wurde, betrifft das K3-Modul (Komplementärstudium) der Leuphana Universität. Neben den fachlichen Vorlesungsinhalten werden im Komplementärstudium auch persönlichkeitsbildende Inhalte thematisiert. In diesem Modul wird es den Studierenden ermöglicht, sich mit Studierenden aus anderen Fachbereichen auszutauschen und zusammenzuarbeiten. Thematisch setzen sie sich dort mit Fragen zum Veränderungsmanagement, Führung und Verantwortung, sowie mit ethischen Problemen auseinander.

Es kam zu einigen Bedenken der Studierenden bezüglich des direkten Nutzens dieses Moduls für das Studium. Bei dem ohnehin hohen Workload, der mit der Umstellung auf fünf Semester zwar pro Semester etwas entzerrt, aber nicht geringer wird, äußerten die Studierenden die Bedenken, sich zusätzlich neben dem Hauptstudium und der Arbeit auch noch auf das K3-Modul konzentrieren zu müssen. Die Universität möchte jedoch aufgrund des überfachlichen Mehrwerts das Modul weiterhin verpflichtend im Curriculum belassen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 Nds. StudAkkVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 Nds. StudAkkVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang „Tax Law – Steuerrecht“ soll den Studierenden umfassende Inhalte des Steuerrechts vermitteln. Das Studium soll dabei auf den vorhandenen juristischen beziehungsweise wirtschaftswissenschaftlichen Qualifikationen aufbauen und diese um vertiefte Kenntnisse im Steuerrecht und benachbarten Disziplinen wie Bilanz, Gesellschafts- oder Erbrecht erweitern. Durch diese Fachkenntnisse sollen die Studierenden dazu befähigt werden, die steuerliche Deklarations-, Gestaltungs- und Konfliktberatung auf der nationalen Ebene souverän zu erfüllen. Die rechtlichen Inhalte werden darüber hinaus im Studium interdisziplinär mit einer wirtschaftswissenschaftlichen Perspektive ergänzt, sodass die Studierenden in die Lage versetzt werden, juristische Problemstellungen unter Einbezug ihrer ökonomischen Kenntnisse umfassend zu analysieren und zu beurteilen. Weiterhin zielt das Studienprogramm darauf ab, die berufliche Stellung von Juristen, Betriebswirten und Absolventen artverwandter Studiengänge auf dem Gebiet des Steuerrechts aufzuwerten. Darüber hinaus sollen die fachbezogenen Inhalte im Sinne fachlicher Komplexität wissenschaftlich vertieft werden.

Die Grundlage des Erfolgs im Steuerrecht ist zunächst das reine Fachwissen sowie dessen Anwendung. Im Studium werden überfachliche Themen von gesellschaftlicher Relevanz vermittelt (bspw. im Komplementärmodul K3) und die Persönlichkeitsbildung gefördert. In diesem Modul tauschen sich die Studierenden mit Studierenden aus anderen Fachbereichen aus und arbeiten zusammen. Thematisch setzten sie sich dort mit Fragen zum Veränderungsmanagement, Führung und Verantwortung sowie mit ethischen Problemen auseinander.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse wurden durch die Universität nachvollziehbar dargelegt. Nach Ansicht des Gutachtergremiums sind die Qualifikationsziele stimmig zum angestrebten Abschlussniveau, was sich u.a. aus den Lernergebnissen des Modulhandbuchs bestätigt.

Durch die eingereichten Unterlagen wie Modulhandbuch, Beispiele von Klausuren und Lehrmaterialien und durch die eingehenden Gespräche mit der Studiengangsleitung und den Lehrenden kommt das Gutachtergremium zu der Ansicht, dass die angestrebten Lernergebnisse den Zielen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung umfänglich Rechnung tragen. Darüber hinaus begrüßt das Gutachtergremium die angebotenen Vorbereitungskurse für die Steuerberaterprüfung.

In Bezug auf die Persönlichkeitsentwicklung wird hinreichend auf die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventen eingegangen. Das Gutachtergremium begrüßt diesbezüglich, entgegen der Bedenken der Studierenden, insbesondere das Modul K3 „Gesellschaft und Verantwortung“, in dem sich die Studierenden mit relevanten Themen wie „Führung und Verantwortung“, „Veränderungen und verantwortungsvoll Gestalten“ sowie „Ethik und Werte“ auseinandersetzen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 Nds. StudAkkVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Nds. StudAkkVO](#))

Sachstand

Das Curriculum für den Studiengang setzt sich wie folgt zusammen:

Fach-modul	Modul	Sem.	Modulanforderungen Prüfungsleistung	ECTS (Workload)
F1	Jura - Grundlagen	1.	1 Klausur (90 min) oder 1 mündl. Prüfung	5 (125 Std.)
F2	Steuerliche Grundlagen	1.	1 Klausur (90 min) oder 1 mündl. Prüfung	10 (250 Std.)
F3	Buchhaltung und BWL	1.	1 Klausur (90 min) oder 1 mündl. Prüfung	5 (125 Std.)
F4	Ertragssteuerrecht I	2.	1 Klausur (90 min) oder 1 mündl. Prüfung	5 (125 Std.)
F5	Bilanzsteuerrecht I	2.	1 Klausur (90 min) oder 1 mündl. Prüfung	5 (125 Std.)
F6	Verfahrensrecht	2.	1 Klausur (150 min) oder 1 mündl. Prüfung	5 (125 Std.)
F7	Umsatzsteuerrecht und Grunderwerbsteuer	2.	1 Klausur (150 min) oder 1 mündl. Prüfung	5 (125 Std.)
F8	Ertragssteuerrecht II	3.	1 Klausur (150 min) oder 1 mündl. Prüfung	5 (125 Std.)
F9	Besteuerung der KapG und Bilanzsteuerrecht II	3.	1 Klausur (150 min) oder 1 mündl. Prüfung	5 (125 Std.)
F10	Erbschaftssteuerrecht, Bewertung	3.	1 Klausur (150 min) oder 1 mündl. Prüfung	5 (125 Std.)
F11	Internationales Steuerrecht	3.	1 Klausur (150 min) oder 1 mündl. Prüfung	5 (125 Std.)
F12	Betr. Umstrukturierung	4.	1 Klausur (150 min) oder 1 mündl. Prüfung	5 (125 Std.)
F13	Doppelgesellschaften	4.	1 Klausur (150 min) oder 1 mündl. Prüfung	5 (125 Std.)
MA	Master Thesis	4. und 5.	Masterarbeit	15 (375 Std.)
K3	Gesellschaft und Verantwortung	1. und 2.	Portfolioprüfung	5 (125 Std.)

Der Studiengang ist so ausgerichtet, dass er berufsbegleitend in fünf Semestern absolviert werden kann und insgesamt 90 ECTS-Leistungspunkte umfasst. Das Curriculum deckt gemäß den Angaben im Selbstbericht der Universität alle wesentlichen Bereiche des Steuerrechts ab. Der Studiengang besteht aus 13 fachlichen Modulen und einem komplementären Modul mit jeweils fünf ECTS-Leistungspunkten, einem fachlichen Modul mit 10 sowie der Masterarbeit mit 15 ECTS-Leistungspunkten.

Die Fachmodule mit insgesamt 70 ECTS-Leistungspunkten stellen den thematischen Kernbereich des Studiums dar. Sie werden durch das komplementäre Modul (K3) „Gesellschaft und Verantwortung“ ergänzt. Hier beschäftigen sich die Studierenden mit der Wechselwirkung einer Organisation sowie den allgemeinen Managementkompetenzen unter besonderer Berücksichtigung des Aspekts des verantwortungsvollen Handelns auf der Führungs-, Organisations- und Gesellschaftsebene.

Mittels der Masterarbeit sollen die Studierenden unter Anwendung der gelehrten wissenschaftlichen Methoden zum Ausdruck bringen, dass sie in der Lage sind, interdisziplinäre Zusammenhänge zu erkennen und zu bewerten, um hieraus Handlungsempfehlungen oder Handlungsalternativen abzuleiten.

Die Abschlussbezeichnung eines „Master of Laws (LL.M.)“ entspricht nach Auffassung der Universität den Inhalten des Programms, dessen Zielsetzung es ist, die Studierenden für die Bewältigung der aktuellen Herausforderungen des Steuerrechts und der daran anknüpfenden Rechtsgebiete zu befähigen. Die Studiengangsbezeichnung „Tax Law – Steuerrecht“ wurde gewählt, da der Fokus auf dem Steuerrecht liegt und die Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung im Programm inkludiert ist.

Bei der Lehr-Lernmethodik wird eigenen Angaben zufolge, besonderer Fokus auf eine studierendenzentrierte und gendersensible Ausgestaltung der Lehr-Lerneinheiten gelegt. Insbesondere das Modul K3 „Gesellschaft und Verantwortung“ zeichnet sich nach Angaben der Hochschule durch eine vermittlungs- und handlungsorientierte Didaktik aus und bezieht die Studierenden durch z.B. interaktive Vorträge aktiv in die Unterrichtsgestaltung mit ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium sieht die Erreichung der Qualifikationsziele durch die Vermittlung der Inhalte des Curriculum als gewährleistet an. Die Studierenden werden mittels der definierten Lernergebnisse dazu befähigt, wissenschaftliche Theorien und Methodik auf Master-Niveau anzuwenden und diese im Rahmen der Masterthesis umzusetzen.

Es handelt sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang, der die relevanten Bereiche wie vertiefte Kenntnisse im Steuerrecht und den benachbarten Disziplinen wie Bilanz-, Gesellschaft- oder Erbrecht angemessen kombiniert. Die Kompetenzen aus diesen Bereichen sind für das Gutachtergremium ausgewogen verteilt und rechtfertigen die Wahl der Studiengangsbezeichnung und des Abschlussgrads. Mit den im Curriculum vermittelten Inhalten sieht es das Gutachtergremium als hinreichend an, dass die Absolventen einer qualifizierten Erwerbstätigkeit nachgehen können.

Die festgelegten Eingangsqualifikationen entsprechen aus Sicht des Gutachtergremiums den Anforderungen, die angestrebten Studiengangsziele zu erreichen. Es ist der Auffassung, dass die Studierenden in diesem Studiengang ihre vorhandenen juristischen beziehungsweise wirtschaftswissenschaftlichen Qualifikationen angemessen erweitern und vertiefen können.

In Bezug auf die Persönlichkeitsentwicklung wird auch auf die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventen eingegangen. Das Gutachtergremium begrüßt, dass diese Themenbereiche sowie die Befähigung zum kritischen Denken durch ein gesonder-tes Modul K3 „Gesellschaft und Verantwortung“ vertieft werden.

Das berufsbegleitende Studiengangskonzept umfasst nach Meinung des Gutachtergremiums, angemessene, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen (Vorlesung mit Übung, Gruppenarbeit, Diskussion). Da jedoch nur diese drei beschriebenen Lehr- und Lernformen zum Einsatz kommen und es gerade auch bei einem berufsbegleitenden Studiengang wichtig ist die stetige Motivation der Studierenden sicherzustellen, sieht das Gutachtergremium Potential, die Diversität an Lehr- und Lernformen weiter auszuschöpfen um das studierendenzentriertes Lehren und Lernen, wodurch die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden, weiter zu stärken.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO](#))

Sachstand

Die Studierenden können sich Studienleistungen anderer Hochschulen anerkennen lassen. Grundlage für die Prüfung einer Anerkennung ist die Anrechnungsleitlinie für beruflich erworbene Kompetenzen sowie die Anrechnungsleitlinie für Studien- und Prüfungsleistungen. Diese bilden die Basis, entsprechende Inhalte und deren Umfang zu vergleichen.

Durch das berufsbegleitende Modell ist sich die Universität der eingeschränkten zeitlichen Verfügbarkeit der Studierenden bewusst. Infolgedessen werden die Veranstaltungen am Wochenende und als Blockveranstaltung angeboten, um sich so zeitlich möglichst optimal in das Leben der Studierenden einzufügen. Seminare bzw. Veranstaltungen werden jedes Jahr wiederholt, wodurch die Studierenden die Möglichkeit haben, versäumte Inhalte noch im Rahmen der Regelstudienzeit nachzuholen. Das Studiengangskonzept schafft damit geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Um den Studierenden eine zusätzliche zeitliche Flexibilität einzuräumen, erlaubt die Rahmenprüfungsordnung der Professional School

eine Überschreitung der Regelstudienzeit um bis zu vier Semester. Zudem ist es möglich, über Urlaubssemester den individuellen Studienablauf weiter zu flexibilisieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die Rahmenbedingungen eines berufsbegleiteten Studiums, bei dem die Studierenden einer festen Beschäftigung nachgehen, und der entsprechenden Zielgruppe dieses Studiengangs, ist ein Aufenthalt an einer anderen Hochschule im In- und Ausland üblicherweise nicht vorgesehen.

Das Gutachtergremium konnte sich jedoch im Rahmen der Gespräche davon überzeugen, dass die Universität entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen hat, um bei Bedarf die studentische Mobilität zu realisieren. Studierende können eigenständig ein Auslandssemester antreten. Die Grundsätze der Lissabon-Konvention sind erfüllt. Das Gutachtergremium begrüßt, dass entsprechende Betreuungsangebote durch das International Office vorhanden sind und die Studierenden bei Bedarf bei der Planung und Durchführung eines Auslandssemesters unterstützt werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO](#))

Sachstand

Das Lehrpersonal des Studiengangs Tax Law - Steuerrecht setzt sich aus zwei hauptamtlich an der Leuphana Universität beschäftigten Lehrenden und zwölf externen Lehrbeauftragten von anderen Hochschulen und aus der Praxis zusammen. Durch diese Mischung sollen die Studierenden Einblick in die Praxis unterschiedlicher Sektoren erhalten. Für die Berufung neuer Professoren sind die Regularien des Berufungsverfahrens in der Berufsordnung für die Berufung von Professorinnen und Juniorprofessoren an die Leuphana Universität Lüneburg festgehalten.

Die restlichen Lehrbeauftragten ohne Habilitation werden in Lerneinheiten eingesetzt, die vor allem auf die Vermittlung überfachlicher, praxisorientierter Fähigkeiten zielen und daher weniger akademisches Wissen als vielmehr ein praktisches Training voraussetzen. Die pädagogische Eignung des Lehrpersonals wird an der Leuphana Universität regelmäßig durch studentische Lehrveranstaltungsevaluationen bewertet. Im Rahmen der Evaluation der Lehrveranstaltungen erhalten die Lehrenden eine Rückmeldung über die didaktische Qualität ihrer Veranstaltung. Die Evaluationsergebnisse werden überprüft und es wird bei Bedarf korrigierend eingegriffen.

Dozierende aus der Praxis verfügen nachweislich der vorgelegten Lebensläufe über Kompetenzen aus ihrer langjährigen Berufserfahrung und Kompetenzen als Führungskräfte. Bei der Rekrutierung neuer Dozierender wird nach Einreichung der Qualifizierungsunterlagen und Abschlussdokumente im Studiengang eine entsprechende Auswahl getroffen.

Die Leuphana Universität bietet regelmäßige hochschuldidaktische Fortbildungen an, z.B. zur Gestaltung von Vorlesungen und Übungen oder zur Vorbereitung und Durchführung interdisziplinärer Lehrveranstaltungen. Einen Schwerpunkt hierbei bilden u. a. Angebote zum Einsatz von Multimedia und E-Learning. Unterstützend verfügen das Rechen- und Medienzentrums sowie das Fernstudienzentrum über entsprechendes Know-how in diesem Bereich. Insbesondere für die Professorenschaft erkennt die Leuphana Universität an, dass Forschung und wissenschaftliche Praxis dazu beitragen, die Qualität der Lehre zu fördern und zu unterstützen. Forschungserkenntnisse können die Lernziele und die Lernumgebung aktualisieren. Hinsichtlich der Förderung der Verbindung von Forschung und Lehre wurden von der Leuphana Universität spezielle Weiterbildungs- und Förderungsprogramme für das wissenschaftliche Personal als ein Beitrag zur Forschungsförderung implementiert.

Auf administrativer Ebene spiegelt sich die Zusammenarbeit der Lehrenden zur Weiterentwicklung des Studiengangs z.B. in Zulassungs- und Prüfungsausschüssen, in Studienkommissionen zur Beratung von Ordnungen sowie fachspezifischen Anlagen wider. Im Rahmen der Weiterbildung findet neben der genannten Zusammenarbeit im Bereich von Ausschüssen und Kommissionen auch in der sog. „Leitungsrunde“ und der „AG Weiterbildung“ der Professional School ein Erfahrungsaustausch zwischen Studiengangsleitungen und -koordinationen aller Studiengänge der Professional School statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium konnte sich im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen (Lebensläufe, tabellarische Aufstellung der Lehrenden) davon überzeugen, dass die notwendige Lehrkapazität des Studiengangs vorhanden ist. Das Curriculum wird nach Ansicht des Gutachtergremiums durch ausreichend fachliches und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Das eingesetzte Lehrpersonal verfügt über wissenschaftliche und praktische Erfahrung. Da jedoch ein größerer Teil der Lehrenden primär die praktische Expertise abdeckt, regt das Gutachtergremium an dieser Stelle an, dass bei der Akquirierung neuer Dozierender ein stärkerer Fokus auf die Wissenschaftlichkeit gelegt werden sollte, um somit die bereits vorhandene Verbindung von Forschung und Lehre in diesem Studiengang weiter zu festigen.

Das Gutachtergremium konnte sich anhand der eingereichten Unterlagen (u.a. Lebensläufe und Berufungsordnung für die Berufung von Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der Leuphana Universität Lüneburg) und den Gesprächen davon überzeugen, dass die Universität geeignete Maßnahmen zur Personalauswahl- und Qualifizierung ergreift. Das Gutachtergremium regt jedoch an, bei der Personalauswahl vermehrt auch die Geschlechterverteilung zu berücksichtigen, um ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis zu erzielen. Das Gutachtergremium konnte sich während der Begutachtung davon überzeugen, dass dem Lehrpersonal geeignete Angebote zur Weiterentwicklung zur Verfügung stehen. Es ist der Ansicht, dass die ergriffenen Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung zeitgemäß sind.

Die Verbindung von Forschung und Lehre wird insbesondere durch die im Studiengang eingesetzten Dozierenden gewährleistet. Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass aufgrund andauernder Aktualisierung der Materialien für die Lehre ein stetiger Bezug zu forschungsrelevanten Themen und Ergebnissen gegeben ist.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 Nds. StudAkkVO](#))

Sachstand

Die Studiengangsleitung liegt in fachlicher Hinsicht in Händen der Studiengangsleitung, im Hinblick auf die Organisation in Händen der Studiengangskoordination. Mittels Prozessbeschreibungen und Checklisten sind Aufgabenbereiche und das enge Zusammenwirken geregelt. Der Studiengangsleitung obliegt u.a. die

- wissenschaftliche Leitung des Programms,
- wissenschaftliche Fundierung und curriculare Umsetzung sowie strategische Ausrichtung,
- Qualitätssicherung auf fachlicher Ebene,
- kompetenzbasierte Adaptierung des Leuphana Weiterbildungsmodells auf Ebene des Studiengangs,
- verantwortliche Modul- und Angebotserarbeitung, Konzeptionierung und Einrichtung des berufsbegleitenden Studiengangs,
- verantwortliche Durchführung der Programmakkreditierung,
- verantwortliche Leitung der operativen Steuerung des Studiengangs,

- inhaltliche, budgetäre und personelle Verantwortung aller im Rahmen des Studiengangs anfallenden Aktivitäten, inkl. Berichtspflicht gegenüber der Universität,
- verantwortliche Finanzplanung und Budgetmanagement nach Vorgabe der Professional School.

Die Studierenden und Lehrenden werden neben der Studiengangsleitung auch von dem Programmkoordinator und der studentischen Hilfskraft unterstützt und angeleitet. Die Aufgaben umfassen dabei die Unterstützung und Anleitung von Studierenden bei Fragen u.a. zu den Themen Einschreibung für das neue Semester, Registrierung für Prüfungsleistungen, Anmeldungen für Masterarbeiten und finanzielle Belange.

Der Studiengangskoordinator unterstützt die Studiengangsleitung mit konzeptionellen Aufgaben des Studiengangs. Der Koordinator fungiert außerdem als Ansprechpartner zwischen den Studierenden und Lehrenden und unterstützt die Studierenden während der Präsenzphasen bei bürokratischen Prozessen. Der Studiengangskoordinator unterstützt die Studiengangsleitung bei der Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs des Studienbetriebs. Vor Studienbeginn ist der Studiengangskoordinator im Bewerbungs- und Zulassungsverfahren Ansprechpartner und unterstützt die Professional School mit der Teilnahme an Arbeitskreisen (Zulassungsausschuss, Qualitätszirkel, AG Professional School etc.). Während des Studiums ist der Koordinator neben der Planung des Lehr- und Veranstaltungsangebotes, der Entwicklung und Absprache der Lehrveranstaltungssyllabi und der Prüfungsform mit den Lehrenden, vor allem auch für die wissenschaftliche Aufbereitung und Betreuung der Lehrveranstaltungen verantwortlich. Darüber hinaus unterstützt der Studiengangskoordinator jegliche Belange der Studierenden und bezieht diese in die langfristige Ausrichtung und wissenschaftliche Weiterentwicklung des Studiengangs ein.

Der Studiengangsleitung stehen die Unterstützung- und Serviceleistungen der Professional School, inklusive der dort vorhandenen wissenschaftlichen und verwaltungsseitigen Personalressourcen, zur Verfügung. Die Professional School verfügt über die folgenden Bereiche: Recht und Controlling, Marketing und Unternehmenskommunikation, Qualitätsmanagement, Koordination Master-, Bachelor- und Zertifikatsprogramme und das E-Learning.

Die Leuphana Universität verfügt über drei Standorte in Lüneburg, nämlich den Standort „Campus“, den Standort „Rotes Feld“ und den Standort „Volgershall“. An allen Standorten steht eine Vielzahl von Räumen mit moderner Ausstattung zur Verfügung. Auf dem Campus befinden sich 5 Hörsäle, 55 Seminarräume, 35 Fachräume (EDV Räume, Labore, Werkräume etc.) und ein Audimax im neuen Zentralgebäude. Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs Tax Law – Steuerrecht werden am Standort „Rotes Feld“ durchgeführt, wo auch die Büroräume der Studiengangsleitung und der -koordination verortet sind.

Die Räume sind mit Overheadprojektoren, Flipcharts, White Boards und DLPs ausgestattet. Zusätzlich zu einem Glasfasernetz existiert ein Funknetzwerk (WLAN) mit mehreren Access Points, das alle relevanten Bereiche der Universitätsstandorte abdeckt. Studierende und Lehrende können sich direkt über WLAN in das Campus-Netzwerk einwählen und die dort angebotenen Services und Ressourcen nutzen.

Die Studierenden können über einen VPN-Client, ortsunabhängig auf die Bibliotheks-Ressourcen im Onlineformat an den Standorten in Lüneburg zurückgreifen. Bei Bedarf können Bücher auch vor Ort ausgeliehen werden.

Das Medien- und Informationszentrum (MIZ) ist die zentrale Serviceeinheit für alle Medien- und IT-bezogenen Dienste der Hochschule. Im MIZ sind drei der klassischen Dienstleistungseinrichtungen einer Universität – Bibliothek, Rechenzentrum und Medienzentrum- zu einer serviceorientierten Organisationseinheit fusioniert. Innerhalb des MIZ ist der Bibliotheksbereich für die Bereitstellung der Informations- und Literaturversorgung auf digitalen und gedruckten Medien zuständig. Das Bibliothekssystem der Leuphana Universität innerhalb des Medien- und Informationszentrums gehört zum Gemeinsamen Bibliotheksverbund und bietet im Rahmen von überregionalen Bibliothekskooperationen zahlreiche traditionelle und DV-gestützte Dienstleistungen wie Fernleihe, elektronische Zeitschriftenbibliothek (EZB), Datenbankinformationssystem (DBIS) sowie Zugang zu diversen Fachportalen an.

Der Bestand der Bibliothek umfasst derzeit 684.000 gedruckte Bücher und ca. 40.000 E-Books, über 30.000 elektronische und 900 gedruckte Zeitschriften, 370 Datenbanken und weitere Sondermaterialien. Ein dynamisches Entwicklungskonzept für den Literaturbestand soll die ständige Entwicklung bzw. Aktualisierung der Bestände gewährleisten. Sollte spezielle Literatur benötigt werden, kann nach Angaben des Selbstberichts diese jederzeit online bestellt und ebenfalls den Studierenden und Dozierenden zur Verfügung gestellt werden.

Die Leuphana Universität bietet ihren Mitarbeitern gemäß den Angaben im Selbstbericht ein Angebot an zielgruppenspezifischen und bedarfsorientierten Weiterbildungen an, um eine persönliche und fachliche Weiterqualifizierung zu ermöglichen. Diese reichen von Rhetorik- und Englischkursen über Angebote zum Selbstmanagement und Gesprächen in Konfliktsituationen zu Führungsseminaren. Auch externe Angebote, wie das Hochschulübergreifende Weiterbildungsprogramm (HüW) stehen den Mitarbeitern zur Verfügung und ergänzen die internen Fort- und Weiterbildungsangebote der beteiligten Hochschulen (vgl. Anlage 4 Maßnahmen der Personalentwicklung und -qualifizierung).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Präsenzveranstaltungen werden in den Räumlichkeiten der Leuphana Universität am Standort „Rotes Feld“ durchgeführt. Das Gutachtergremium konnte sich im Rahmen der virtuellen Begutachtung davon überzeugen, dass eine angemessene und für den Studiengang relevante Ressourcenausstattung vorhanden ist. Die Studiengangsziele können somit durch die Gegebenheiten vor Ort erreicht werden.

Die Verwaltungsunterstützung und die Ressourcenausstattung für die Studierenden und Lehrenden bewertet das Gutachtergremium als durchweg positiv. Es konnte sich durch Gespräche davon überzeugen, dass den Studierenden bei Fragen zu Studienverlauf- und Organisation kompetente Mitarbeiter zur Verfügung stehen.

Die Ausstattung der Bibliothek und die dort vorhandenen vielfältigen Arbeitsmöglichkeiten für die Studierenden sind angemessen. Die Literaturlausstattung in der Bibliothek wird kontinuierlich auf dem aktuellen Stand gehalten. Den Studierenden stehen ausreichend lizenzierte Datenbanken und elektronischen Fachzeitschriften zur Verfügung.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 Nds. StudAkkVO](#))

Sachstand

Im Studiengang setzt die Leuphana Universität unterschiedliche Prüfungsformen ein. Jedes Modul wird mit einer zu den jeweils im Mittelpunkt des Moduls stehenden Kompetenzziele passenden Prüfungsart abgeschlossen. Dabei werden Klausuren, mündliche Prüfungen sowie Portfolioprfungen eingesetzt.

In den Prüfungsformen Klausur und mündliche Prüfung müssen die Studierenden ihr Verständnis von rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Fragestellungen darstellen und auf konkrete Sachverhalte anwenden. In einer Klausur sollen die Studierende nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln, mit den geläufigen Methoden und erworbenen Kompetenzen ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die mündliche Prüfung soll nachweisen, dass die Studierenden die Grundstrukturierung des jeweiligen Themas beherrschen und in der Lage sind, an Fachgesprächen darüber teilzunehmen. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung werden dabei von den Prüfenden in einem Protokoll festgehalten.

Im Rahmen des Komplementärstudiums schreiben die Studierenden eine Portfolioprüfung. In dieser stellen die Studierenden eine Theorie zum Thema Veränderungsmanagement, Führung und Ethik & Werte dar, schildern eine berufliche Situation, in der es in einem dieser Themenbereiche Probleme gegeben hat, und reflektieren dann abschließend, wie sie gehandelt hätten, wenn sie die Theorien in der Situation gekannt hätten. Im fünften Semester ist eine Abschlussarbeit anzufertigen.

Mittels der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit unter Beweis stellen, ein selbstgewähltes steuerrechtliches Thema selbständig und wissenschaftlich innerhalb der vergebenen Frist von sieben Monaten zu bearbeiten und zu verfassen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsleistungen sind nach Überzeugung des Gutachtergremiums in Form und Inhalt dazu geeignet, die jeweiligen Lernergebnisse festzustellen. Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die Studierenden zum wissenschaftlichen Arbeiten qualifiziert werden. Dies konnte auch durch die Gespräche mit den Studierenden und der Studiengangsleitung bestätigt werden. Da jedoch die Überprüfung der Wissenschaftlichkeit ausschließlich durch die Masterarbeit erfolgt, sieht das Gutachtergremium Potential, einige Prüfungsformen dahingehend auszuwählen, dass das Erlernen und Verfestigen wissenschaftlicher Techniken weiter gefördert und gestärkt werden.

Nach Ansicht des Gutachtergremiums lassen sich die in diesem Studiengang eingesetzten Prüfungsformen gut im Format des berufsbegleitenden Studiums umsetzen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Die Universität sollte einige Prüfungsformen dahingehend auswählen, dass die Überprüfung der Wissenschaftlichkeit gefördert und gefordert wird.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 Nds. StudAkkVO](#))

Sachstand

Die Prüfungstermine innerhalb der Module werden von dem Studiengangskoordinator geplant (drei bis vier Prüfungen pro Semester). Pro Modul werden 125 bis 250 Zeitstunden angesetzt (vgl. § 8 Nds. StudAkkVO). Die Universität gibt an, dass durch die umfangreiche Vorbereitung der Koordination die Lehrveranstaltungen planbar, verlässlich und überschneidungsfrei sind. Die Lehrveranstaltungen werden evaluiert und die Ergebnisse den Studierenden zugeleitet. Darüber hinaus haben die Studierenden über ihr gesamtes Studium hinweg die Gelegenheit, an der Weiterentwicklung des Studiengangs teilzuhaben, sodass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen sichergestellt wird.

Die Universität hat im Selbstbericht angegeben, dass sie hinsichtlich der Studierbarkeit die Anforderungen eines berufsbegleitenden Studiengangs berücksichtigt. Die jeweiligen Kurse finden im Sommersemester im April, Mai, Juni und der ersten Julihälfte viermal im Monat stets an einem Wochenende (Fr. und Sa.; 11.00 bis 16.00 und 10.00 bis 15.00 Uhr) statt und im Wintersemester im Oktober, November und der ersten Dezemberhälfte sowie der zweiten Januarhälfte. Die freien Monate Februar, die zweite Juli-Hälfte und der August dienen der Erholung und Vorbereitung auf die Prüfungen im März und September. Die Lehrenden sind dazu angehalten, einige Monate vor Beginn des Kurses ihren aktualisierten Seminarplan einzureichen. Der Koordinator überprüft dann den Inhalt jeder Lehrphase, alle Aktivitäten, die Termine der Webinare sowie die Lektürematerialien und stellt auf diese Weise sicher, dass alles angemessen ist.

Wenn das Studium mit beruflichen wie privaten Verpflichtungen temporär nicht vereinbart werden kann, gibt es die Möglichkeit, Module zu einem späteren Zeitpunkt zu belegen bzw. das Studium zu unterbrechen. Alle Lehrveranstaltungen in diesem Studiengang werden kontinuierlich evaluiert und entsprechende Maßnahmen gezogen. Für weitere Informationen siehe Kapitel § 14 Studienerfolg.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums durch die gute Organisation und Strukturierung des Studiengangs gewährleistet. Das Gutachtergremium konnte sich trotz Berücksichtigung der nicht vollständigen Angaben des Beobachtungszeitraums (siehe Kapitel 4.1 – Daten zum Studiengang) davon überzeugen, dass die Regelstudienzeit eingehalten wird. Die Gespräche bei der digitalen Begutachtung mit Studierenden und Absolventen haben ergeben, dass die Arbeitsbelastung in diesem Studiengang der Universität leistbar ist und die Studierenden die Regelstudienzeit einhalten können.

Das Gutachtergremium begrüßt, dass die Universität geeignete Rahmenbedingungen (angemessener Workload, Terminierung, Koordination) entsprechend der gesonderten Anforderungen, die sich aus einem berufsbegleitenden Studiengang ergeben können, geschaffen hat.

Das Gutachtergremium erachtet die Prüfungsdichte und -organisation des vorliegenden Studiengangs als adäquat und belastungsangemessen und sieht insbesondere aufgrund der Verlängerung der Studiendauer keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Studierbarkeit. Die Studierenden bestätigten hierbei den Eindruck des Gutachtergremiums, dass die Organisation aller Präsenzveranstaltungen an Wochenenden (Freitag, Samstag) wie auch die Terminierung der Prüfungen als positiv zu bewerten ist.

Auf Grundlage der Lehrveranstaltungsevaluationen werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet und der Workload entsprechend angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO](#))

Sachstand

Der berufsbegleitende Studiengang wurde für Berufstätige entwickelt, die parallel zur Arbeit studieren möchten. Die regelmäßig stattfindenden Präsenztage an der Universität sind zeitlich so organisiert, dass sie im Sommersemester (April bis Juli) und Wintersemester (Oktober bis Januar) jeweils viermal im Monat am Wochenende (freitags 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr und samstags 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr) stattfinden. Somit soll die Überschneidungsfreiheit zwischen Beruf und Studium realisiert werden.

Die Präsenzveranstaltungen dienen primär der Wissensvermittlung durch den Dozenten. Die Studierenden werden dazu angehalten, eigene Fallbeispiele aus ihrer Praxis oder Themen, zu denen sie gerne vertieft diskutieren wollen, mitzubringen. Dadurch soll eine Verbindung der Berufstätigkeit zum Studium und eine direkte Umsetzung des Gelernten in den Berufsalltag erfolgen.

Jeder Kurs ist auf Moodle, der Lernplattform der Professional School, hinterlegt. Alle Lehrmaterialien werden dort gespeichert und den Studierenden zur Verfügung gestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium begrüßt die von der Universität gewählte Studiengangsstruktur. Seiner Ansicht nach handelt es sich um ein gut durchdachtes Studiengangskonzept, welches den An-

sprüchen eines berufsbegleitenden Studiums gerecht wird. Es konnte sich im Rahmen der Gespräche davon überzeugen, dass die besonderen Charakteristika eines berufsbegleitenden Studiums durch die gesonderte Terminierung der Präsenzveranstaltungen angemessen berücksichtigt werden und entsprechende Rahmenbedingungen für eine reibungslose Umsetzung geschaffen wurden. Dies wurde vor allem durch die Gespräche mit den Studierenden bestätigt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 Nds. StudAkkVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 Nds. StudAkkVO](#))

Sachstand

Studierende, Dozierende, die Studiengangsleitung und der Studiengangskoordinator stehen in einem kontinuierlichen Austauschprozess zum Studiengang, der aus Qualitätssicherungsmaßnahmen wie Evaluationen, Qualitätszirkeln sowie aus Vor- und Nachbesprechungen von Veranstaltungen besteht. Dadurch wird die Aktualität gewährleistet.

Die Dozierenden sind laut Selbstbericht Experten auf ihrem Gebiet. Insbesondere befassen sie sich außerhalb ihres Lehrauftrages mit den Themengebieten ihrer Kurse und können dadurch die Aktualität und Adäquanz der Vorlesung bestimmen. Die Lehrenden diskutieren gegenwärtig relevante Themen stets in den Vorlesungen und bringen eigene Inhalte aus ihrer Forschung ein. Dabei gehen sie in ihrem jeweiligen Kurs auf aktuelle Rechtsprechung bzw. auf aktuelle Themen der Aufsatzliteratur ein. Insbesondere bei der Bearbeitung von Masterarbeiten wird die Aktualität der Themen hervorgehoben (vgl. S. 18 Selbstbericht).

Ebenfalls steht der Studiengang mit der Steuerlehrgänge Dr. Bannas GmbH in einem regen Austausch. Hierdurch sollen die Aktualität der Unterlagen und eine Weiterentwicklung des Curriculums sowie Schwerpunktänderungen innerhalb des Studiums dauerhaft gewährleistet werden. Lehrinhalte sowie das Studiengangskonzept, einschließlich Modulbeschreibungen, übergreifende Themen und Methoden werden gemäß Selbstbericht sowohl von den Lehrenden als auch der Studiengangsleitung regelmäßig auf Aktualität und Adäquanz geprüft. Es soll so sichergestellt werden, dass die Anforderungen auf die Profile der Studierenden abgestimmt sind

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium kann bestätigen, dass die Studiengangsleitung die Aktualität und Adäquanz von fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen und deren kontinuierliche Überprüfung sicherstellt.

Die Literaturangaben, Lehrinhalte sowie das didaktische Konzept sind auf einem aktuellen Stand und gewährleisten die adäquate Durchführung des Studiengangs. Das Gutachtergremium begrüßt diesbezüglich auch den Bezug zu aktuellen Themen aus der Praxis. Durch die praxisnahen Forschungstätigkeiten der Dozierenden wird somit die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gesichert.

Das Gutachtergremium bewertet die Tatsache, dass die Universität Evaluationen sowie Feedbackrunden mit den Studierenden bei der Weiterentwicklung berücksichtigt, als positiv.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studienerfolg ([§ 14 Nds. StudAkkVO](#))

Sachstand

Neben dem Qualitätsmanagementsystem der gesamten Universität erfordert die spezifische Ausrichtung berufsbegleitender Studiengänge gemäß den Angaben der Universität zudem eine entsprechend angepasste Umsetzung der einzusetzenden Instrumente und Verfahren, die durch das Qualitätsmanagement der Professional School erfolgt (vgl. S. 19 Selbstbericht). Als Elemente der Qualitätssicherung und -entwicklung werden gegenwärtig folgende eingesetzt:

- **Bewerberbefragungen**, bei welcher der Bewerbungsprozess, Nutzung der Serviceangebote der Professional School, intrinsische Motivation sowie Marketingkanäle erfasst werden.
- **Studieneingangsbefragungen**, um Erwartungen an das Studium und erste Erfahrungen zu Immatrikulation und Studieneinstieg abbilden zu können sowie eine Selbsteinschätzung zu Motivation und Zielperspektiven zu erhalten.
- **Systembefragung**: durch sie soll jeweils einmalig im individuellen Studienverlauf ein Gesamtbild des Studiums aus Sicht der Studierenden ermöglicht werden. Themenfelder sind Lehreinheiten, Workload und Prüfungen, Stärken und Entwicklungsmöglichkeiten des Studienprogramms, mögliche Schwierigkeiten und Hindernisse im Studienverlauf, Gesamtbetrachtung des Studiums, Angaben zum individuellen Studierverhalten.
- **Lehrveranstaltungsevaluation jeder Lehrveranstaltung** in Form einer schriftlichen, anonymen, fragebogengestützten Befragung der Teilnehmenden zu den einzelnen Lehreinheiten innerhalb der Module.
- im Zwei-Jahres-Rhythmus durchgeführte **Qualitätszirkel** (institutionalisierte Treffen der Studierenden, Lehrenden sowie Studiengangsleitung und -koordination) zur Sammlung von Kritik und Anregungen auf Studiengangsebene. Die Gesamtheit dieser Unterlagen

wird als **Jahresbericht** dokumentiert und dient als Grundlage für das Monitoring der Maßnahmenumsetzung durch das jeweilige Studienprogramm in Zusammenarbeit mit den betreuenden Personen in der Professional School.

- **Workloaderhebungen** können nach den Prüfungen online zur umfassenden Beurteilung über den ganzen Kurs durchgeführt werden. Darüber hinaus soll neben quantitativen Werten auch die empfundene Belastung abgebildet werden.
- **kontinuierliches informelles Feedback** der Studierenden und der Lehrenden gegenüber dem Studiengangskoordinator als zentrale Ansprechperson sowohl zu einzelnen Veranstaltungen und Lehreinheiten als auch zum Gesamtkonzept des Studiengangs,
- **Abschluss- sowie Alumnibefragungen** als Teil der Systembefragungen, um hierbei Gesamtbewertung der Lehr- und Studiensituation sowie Zukunftsaussichten abzufragen und abzubilden und als Alumni eine rückblickende Bewertung des Studiums vorzunehmen sowie den Berufsverbleib und die berufliche Orientierung einschätzen zu können.

Die primäre Verantwortung für alle operativen Maßnahmen im Bereich der Qualitätssicherung und -entwicklung tragen Studiengangleitung und Studiengangskoordinator sowie die zuständige Koordinationsperson innerhalb der Professional School gemeinsam. Der Studiengangskoordinator ist an allen für Qualitätssicherung und -entwicklung relevanten Prozessen beteiligt. Seine Aufgabe ist eine Schnittstellenfunktion als Ansprechpartner sowohl für die Studierenden als auch der Lehrenden. Er strukturiert die zahlreichen informellen Hinweise, setzt sie, wo möglich, direkt um oder bringt sie in die entsprechenden Entscheidungs- und Umsetzungsgremien ein.

Die Auswertung der Evaluationen erfolgt durch das Qualitätsmanagement der Leuphana Universität in Zusammenarbeit mit dem Qualitätsmanagement der Professional School. Im Evaluierungsbericht werden sowohl die Einschätzungen zur jeweiligen Veranstaltung als auch Referenzwerte aus allen Veranstaltungen desselben Studienprogramms sowie aus allen Veranstaltungen der Professional School dargestellt, um den Lehrenden eine weitergehende Interpretation der individuellen Ergebnisse zu ermöglichen. Im Rahmen der Studienprogramme der Professional School werden die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation neben dieser Entwicklungsfunktion darüber hinaus auch als Entscheidungsgrundlage für den Einsatz der externen Lehrbeauftragten genutzt. Im Falle kritischer Ergebnisse erfolgt eine beratungsorientierte Rücksprache mit dem Studiengangskoordinator, deren Ziel darin besteht, mit der jeweiligen Lehrperson eine Umgestaltung der Veranstaltung zu vereinbaren (z. B. verstärkte Nutzung von E-Learning, didaktische Weiterentwicklung). Falls von einer Lehrperson diese Impulse nicht aufgegriffen werden, behält sich die Studiengangleitung vor, von einer erneuten Vergabe des Lehrauftrags Abstand zu nehmen.

Neben der systematischen Form der Qualitätsentwicklung durch die Lehrenden und Studiengangsverantwortlichen erfolgt eine **informelle Weiterentwicklung** auf Grundlage eines konti-

nuierlichen Dialogs. Auf informeller Ebene haben Studierende und Lehrende jederzeit die Gelegenheit, sich an die Studienprogrammverantwortlichen zu wenden und/oder werden aktiv von diesen angesprochen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring (z.B. Evaluation der Lehre und Absolventenbefragung). Das Gutachtergremium begrüßt hierbei insbesondere die vielfältigen Instrumente der internen Evaluation durch die Studierenden. Hierbei sollen nicht nur Studierende, sondern auch Absolventen berücksichtigt werden.

Auf Grundlage aller Evaluationen werden zukünftige Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs (z.B. mögliche Anpassung des Workload innerhalb eines Moduls, Weiterentwicklung einzelner Module) fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Das Gutachtergremium begrüßt diese Planung und ist der Ansicht, dass dieses Evaluationsinstrument wichtige Impulse für die Weiterentwicklung gibt.

Diesbezüglich möchte das Gutachtergremium hervorheben, dass für die Re-Akkreditierung des Studiengangs die Evaluationsergebnisse vergangener Evaluationen für die Entwicklung des Studiengangs berücksichtigt wurden (siehe Kapitel 2.1 Schwerpunkt der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 Nds. StudAkkVO\)](#)

Sachstand

Die strategische Umsetzung der Gleichstellungsarbeit erfolgt an der Leuphana Universität nach dem Konzept des integrativen „Gendering und Diversity“. Weitere Konzepte wie die von Heterogenität, Antidiskriminierung und Vereinbarkeit von Familie- und Pflegeaufgaben mit Berufstätigkeit bzw. Studium sollen mithilfe des Gleichstellungskonzeptes umgesetzt werden. Dabei setzt die Universität insbesondere auf die aus dem Gleichstellungsbüro heraus entwickelten Projekte und Impulse sowie ergänzend auf Initiativen und Forschungsschwerpunkte der Lehrstühle. Die Projekte, Ansprechpartner und konkreten Maßnahmen sind im Dokument „Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit“ der Universität geregelt.

Um Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit ein erfolgreiches Studium zu ermöglichen, setzt die Leuphana Universität auf flexible Einzelfalllösungen. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit finden sich im § 9 Abs. 1-4 der Rahmenprüfungsordnung.

Bei den Prüfungsformen sehen die Prüfungsordnungen einen Nachteilsausgleich vor, der im jeweiligen Fall zwischen Studierenden und Lehrenden abgesprochen wird. Studierende mit fachärztlich attestierter Behinderung oder chronischer Krankheit können beim Immatrikulationsservice und beim Prüfungsservice Unterstützung für einen individuellen, ihren Möglichkeiten angemessenen Studienverlauf beantragen. So kann bei Vorlage geeigneter Unterlagen zum Nachweis der Behinderung oder Krankheit für studienbegleitende und -abschließende Prüfungsleistungen eine verlängerte Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form vereinbart werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Universität verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Das Gutachtergremium begrüßt besonders die Einrichtung des Gleichstellungsbüros und die daraus resultierenden Impulse und Initiativen, die dieser wichtigen Thematik gerecht werden. Das Gutachtergremium regt an dieser Stelle an, dass sich dies auch in den schriftlichen Unterlagen des Studiengangs, wie beispielsweise bei Fragen in Klausuren, widerspiegeln könnte, um somit allen Studierenden die Möglichkeit zu bieten, sich mit den Fragen auseinanderzusetzen. Ferner ist das Gutachterteam der Auffassung, dass die Universität Maßnahmen ergreifen sollte, auch die Personen der Lehrenden paritätisch aus Damen und Herren auszuwählen.

Die Universität konnte dem Gutachtergremium glaubhaft versichern, dass alle Räume barrierefrei zugänglich sind.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (§ 19 Nds. StudAkkVO)

Sachstand

Die Kooperation zwischen der Leuphana Universität und der Dr. Bannas GmbH ist in einem Kooperationsvertrag geregelt. Darin ist insbesondere folgendes in Bezug auf die Anrechnung der Leistungen aus dem Lehrgang auf den Masterstudiengang geregelt:

- Die Durchführung des anzurechnenden Kurses des Kooperationspartners orientiert sich an den inhaltlichen und wissenschaftlichen Vorgaben der Hochschule

durch die Zugangs-, Zulassungs- und Prüfungsordnung sowie den fachspezifischen Anlagen für den Studiengang, die Bestandteil des Vertrages sind.

- Der Kooperationspartner verpflichtet sich, zur Qualitätsprüfung vorab jährlich eine aktuelle Liste der Dozierenden mit Qualifikationsprofilen, die Prüfungsaufgaben sowie Lehrveranstaltungsevaluationen zur Verfügung zu stellen. Zur Qualitätssicherung kann die Hochschule jederzeit eine Anpassung der Dozierenden, der Aufgabenstellung von Prüfungsleistungen sowie des Inhalts des Curriculums verlangen.
- Die Hochschule behält ausdrücklich die Verantwortung für das Zugangs- und Zulassungsverfahren, Anerkennung und Anrechnung sowie die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Teilnehmende aus dem Lehrgang der Dr. Bannas GmbH können sich Leistungen aus diesem für das Studium anrechnen lassen. Die Kooperation ist vertraglich geregelt. Die akademische Letztverantwortung der Hochschule wird durch den Vertrag sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Aufgrund des durch die Bundesregierung verhängten Covid 19 Beschränkungen (Kontaktverbot und Reisebeschränkungen) wurde die Begutachtung in einem digitalen Format (mit dem Konferenztool Adobe-Connect) angehalten.

Der Akkreditierungsbericht wurde am 24.11.2022 angepasst. Es wurden Informationen zu der Kooperation mit der der Steuerlehrgänge Dr. Bannas GmbH ergänzt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019.

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Vera de Hesselde, Studiengangsleiterin Steuer- und Wirtschaftsrecht, Hochschule Bremen, Prüfungsausschuss von dreizehn Studiengängen der Fakultät Wirtschaftswissenschaften (Steuerrecht, Wirtschaftsrecht, Wirtschaftsmediation)

Apl. Prof. Dr. Heinrich Weber-Grellet, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Apl. Professor für Steuerrecht, Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Fachliche Leitung des Fernstudiengangs Steuerrecht für die Unternehmenspraxis (LL.M.) der TU Kaiserslautern

b) Vertreterin der Berufspraxis

Rechtsanwältin Ute Walter, Fachanwaltskanzlei Alte Elbgaustraße, Hamburg, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht, Erbrecht, (Gesellschaftsrecht, Steuerfachanwaltskurs)

c) Studierende

Lina Irscheid, Universität Potsdam, Studierende der Rechtswissenschaft (Rechtswissenschaft mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsrecht)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"¹⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Tax Law - Steuerrecht, LL.M

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 ¹⁾	9	6	67%	8	2	25%	1	0	0%	1	0	0,00%
WS 2018/2019												
SS 2018				11	5	45%	2	1	50%			
WS 2017/2018	16	5	31%	8	2	25%						
SS 2017				5	1	20%						
WS 2016/2017	17	9	53%	13	5	38%	2	0	0%			
SS 2016												
WS 2015/2016	13	3	23%	5	1	20%	1	1	100%			
SS 2015												
WS 2014/2015												
SS 2014												
WS 2013/2014												
SS 2013												
WS 2012/2013												
Insgesamt	9	6	67%	8	2	25%	1	0	0%	1	0	0,00%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Tax Law - Steuerrecht, LL.M

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾	2	3			
WS 2018/2019		3	3		
SS 2018		3	9		
WS 2017/2018					
SS 2017		2	3		
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt	2	11	15		

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Tax Law - Steuerrecht, LL.M

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017	3	5			
SS 2016					
WS 2015/2016		11	2		
SS 2015					
WS 2014/2015		5	1		
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	20.05.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	26.02.2020
Zeitpunkt der Begehung:	02.07.2020
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 02.10.2015 bis 30.09.2020 FIBAA
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende/ Alumni, Verwaltungsmitarbeitende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Die Begutachtung wurde digital durchgeführt.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,

3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel in-

nerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert

durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)